

## **Satzung zur Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund des Art. 1 Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09 (Nr. 15) S. 358), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 02.10.2008 (GVBl. I, S. 218) sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Verteilung der Aufgaben und Kosten für die Unterhaltung der Fontaneallee vom 10.01.2006, in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen in der Sitzung am 28.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Die Gemeinde Zeuthen ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr dienenden oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage verpflichtet. Die Gemeinde Zeuthen betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht gem. §§ 2 und 3 dieser Satzung den Anliegern übertragen wird. Der Benutzungszwang verpflichtet die in § 2 Abs. 1 und 5 bezeichneten Personen, die angebotene Reinigungsleistung der Gemeinde gegen die Entrichtung einer Gebühr, die durch die Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Zeuthen in der jeweils geltenden Fassung bestimmt wird, anzunehmen.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Fahrbahnen sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße.  
Dazu gehören selbständige Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg, weiterhin Parkplätze, Parkstreifen, Bushaltestellen, Wartehallen, Sicherheitsstreifen, Straßenbegleitgrün und Entwässerungsmulden.  
  
Gehwege sind Straßenteile, die von der Fahrbahn abgegrenzt und äußerlich erkennbar für den Fußgängerweg bestimmt sind. Dazu gehören gemäß § 41 Abs. 2 StVO Radwege, die mit einem Gehweg auf einer einheitlichen Verkehrsfläche ohne bauliche Abgrenzung zu diesem eingerichtet und nur durch Farbmarkierung und die Gestaltung der Fläche gekennzeichnet sind.  
  
Soweit Gehwege (in Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten oder in sonstigen Bereichen) nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen bis zu 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg, es sei denn, dass in geringerem Abstand eine selbständige Grünfläche oder der als Fahrbahn genutzte Straßenteil verläuft. Art und Umfang der Reinigung sowie Pflege der selbstständigen Grünflächen obliegen der Gemeinde.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst die Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehwege vom Schnee zu räumen sowie Gehwege, Fußgängerüberwege und erkennbar gefährliche Fahrbahnteile bei Eis- und Schneeglätte abzustumpfen, soweit es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

### **§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen wird, in dem durch § 3 festgelegten Umfang, den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke, gemäß § 2 Abs. 3 und 4, auferlegt. Die nach Satz 1 Verpflichteten sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Die Anliegereigenschaft erstreckt sich sowohl auf Vorderlieger, deren Grundstücke an die öffentlichen Straßen angrenzen, als auch auf Hinterlieger, deren Grundstücke, gemäß § 2 Abs. 4, erschlossen werden.
- (2) Sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erfolgt die Reinigung und der Winterdienst jeweils bis zur Straßenmitte.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück im Sinne der Grundbuchordnung).

## Straßenreinigungssatzung 2011

- (4) Erschlossen ist ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge oder eine fußläufige Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung möglich ist.  
Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
- (5) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. § 2 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (6) Anlieger, die Einwohner der Gemeinde Wildau sind, werden gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Verteilung der Aufgaben und Kosten für die Unterhaltung der Fontaneallee zwischen der Gemeinde Zeuthen und der Gemeinde Wildau vom 10.01.2006 zur Entrichtung der Gebühren veranlagt. Die Übertragung der Reinigungspflicht erfolgt gemäß § 2. Art und Umfang der Reinigungspflicht entspricht § 3 Abs. 2, Reinigungsklasse 1a.
- (7) Zur ordnungsmäßigen Reinigung (einschließlich Winterdienst) der Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs sind die Eigentümer verpflichtet.

## § 3

## Art und Umfang der Reinigung

- (1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind im Straßenverzeichnis aufgeführt, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.

Straßen oder Straßenteile werden in Reinigungsklassen eingeteilt. Die Einteilung der Straßen oder Straßenteile zu der jeweiligen Reinigungsklasse ist im Straßenverzeichnis (Anlage) erfolgt.

- (2) Die Reinigungsverpflichtung der Gemeinde und der Anlieger wird nach Maßgabe der folgenden Reinigungsklassen näher bestimmt.

**Reinigungsklasse 1 –****alle befestigten Fahrbahnen****Reinigungsklasse 1a –****Landesstraße L 401, L 402, Kreisstraße (innere Ortslage)**

Der Gemeinde obliegt die Reinigung der Fahrbahnen und aller dazugehörigen Teile entsprechend § 1 Abs. 2 einschließlich Winterdienst. Den Anliegern der dieser Reinigungsklasse zugeordneten Straßen obliegt die Reinigung der Gehwege, einschließlich Winterdienst.

**Reinigungsklasse 1b –****alle sonstigen befestigten Fahrbahnen, Haupt-, Sammel- und Anliegerstraßen**

Der Gemeinde obliegt die Reinigung der Fahrbahnen ausgenommen der Sicherheitsstreifen und des Straßenbegleitgrüns, einschließlich Winterdienst. Den Anliegern der dieser Reinigungsklasse zugeordneten Straßen obliegt die Reinigung der Gehwege, der selbstständigen Radwege, der Sicherheitsstreifen und des Straßenbegleitgrüns, einschließlich Winterdienst.

**Reinigungsklasse 2 –****alle unbefestigten Fahrbahnen**

Den Anliegern obliegt die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege, einschließlich Winterdienst.

Die Reinigung der Verbindungswege (2m – Wege) zwischen den Straßen obliegt der Gemeinde. In den Verbindungswegen (2m-Wege) erfolgt kein Winterdienst.

Die Beschneidung von Hecken und Sträuchern an den Grundstücksgrenzen, auch im Bereich der Verbindungswege (2m-Wege), obliegt den Anliegern.

- (3) Zur Reinigung gehört die Beseitigung von Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art.

Das Laub der Straßenbäume auf den Gehwegen der Reinigungsklasse 1 und 2 ist von den Anliegern grundsätzlich eigenständig zu beseitigen.

## Straßenreinigungssatzung 2011

In den Monaten Oktober und November ist das Laub der Straßenbäume im Bereich der Reinigungs-kategorie 1 zwischen den Straßenbäumen anzuhäufen. Die Beseitigung dieses Straßenbaumlaubes erfolgt durch die Gemeinde, ausschließlich an den im Amtsblatt veröffentlichten Tagen.

Auf unbefestigten Gehwegen ist der Schnitt von Gras- und Pflanzenwuchs auszuführen. Die Anwendung von Herbiziden ist nicht erlaubt.

Die Reinigung unbefestigter Fahrbahnen beschränkt sich auf die Entfernung von Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art. Eine (Feder-) Besenreinigung ist nicht erforderlich.

Belästigende Staubeentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstige Verunreinigungen (z. B. Geäst, Strauchwerk) jeder Art dürfen nicht in der Straßenrinne, in Straßenabläufe oder Gräben gekehrt werden; er ist unverzüglich zu beseitigen. Eine Zwischenlagerung im Verkehrsraum ist nicht zulässig. Alle bei der Reinigung anfallenden Stoffe sind, soweit diese Satzung nichts Anderes regelt, sofort zu entfernen oder einer Verwertung zuzuführen.

Die Reinigung ist so durchzuführen, dass Beschädigungen des Straßenlandes ausgeschlossen sind

Die Entwässerungsmulden sind von Verunreinigungen jeder Art freizuhalten. Grundsätzlich gewartet und gepflegt werden die Entwässerungsmulden, als bauliche Anlagen, durch die Gemeinde (Funktion der baulichen Anlage).

Der Verkehrsraum der Gehwege ist freizuhalten. Hecken und Sträucher an der Grundstücksgrenze sind bis zu dieser zurück zu schneiden.

- (4) Die Reinigung hat unverzüglich – nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich - durch die Anlieger zu erfolgen. Ein Bedarf liegt beispielsweise vor, wenn Laub gefallen ist. Soweit durch Schnee- und Eisablagerung die Beseitigung von Verschmutzungen erheblich behindert ist, beschränkt sich die ordnungsgemäße Reinigung auf Schnee- und Eisglättebekämpfung.
- (5) Die Schneebeseitigung auf den Gehwegen hat in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50 m zu erfolgen. Eine Beseitigung in geringerer Breite ist statthaft, wenn der Gehweg die vorge-sehene Breite erkennbar nicht einnimmt. Die Abstumpfung bei Schnee- und Eisglätte hat in demselben Umfang zu erfolgen. In der Zeit von 7.30 Uhr bis 19.00 Uhr sind Schnee- und Eisglätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 19.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Schnee- und Eisglätte sind am folgenden Tag, werktags bis 7.30 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00, Uhr zu beseitigen.

Zur Eis- und Schneeglättebekämpfung sollen abstumpfende und mechanische Mittel (Kies, Sand, Quarz- Kies-Splitt) eingesetzt werden.

Asche oder Kohlenstaub dürfen zur Schnee- und Eisglättebeseitigung nicht verwendet werden. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten; das gilt nicht

- in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse muss die Schneebeseitigung und Abstumpfung der Geh- und Radwege so erfolgen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Geh- und Radweges abzulegen. Wo das nicht möglich ist, ist der Schnee an den Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.

Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

An unbefestigten Straßen, ohne abgegrenzten Gehweg, ist der Schnee an den Grundstücksgrenzen abzulagern. Jedoch nur soweit der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen (z. B. Hundekot) unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

**§ 4****Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für den Brandschutz**

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße, müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, wie auch von Schnee und Eis, von dem jeweils Reinigungspflichtigen, freigehalten werden. Gleiches gilt für Hydranten auf den Gehwegen.

**§ 5****Ersatzvornahme**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen (Ersatzvornahme). Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung in dem in §§ 2 – 4 beschriebenen Umfang nicht nach, kann die Gemeinde eine Ersatzvornahme auf dessen Kosten vornehmen. § 9 bleibt unberührt.

**§ 6****Benutzungsgebühren**

Die Gemeinde Zeuthen erhebt für die von ihr nach Maßgabe dieser Satzung durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Gebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Zeuthen, die auf dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg, in der jeweils geltenden Fassung, beruht.

**§ 7****Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung kann der Anlieger auf Antrag befreit werden, wenn die Benutzung aus besonderen Gründen (wirtschaftliche und soziale), auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls, nicht zumutbar erscheint. Der Antrag ist, unter Angabe der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.
- (2) Die Befreiung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

**§ 8****Drittbeauftragung**

- (1) Die Gemeinde Zeuthen ist berechtigt, die ihr nach dieser Satzung obliegende Reinigungspflicht durch Beauftragung Dritter zu erfüllen.
- (2) Ein Dritter kann auch die Reinigungspflicht des Anliegers übernehmen. Dazu bedarf es eines schriftlichen Antrags bei der Gemeinde und deren Zustimmung gegenüber dem Antragsteller. Voraussetzung für die Zustimmung für die Drittbeauftragung ist, dass eine ordnungsgemäße Reinigung gesichert ist und eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wurde. Die Zustimmung der Gemeinde ist widerruflich. Sie kann widerrufen werden, wenn die ordnungsgemäße Reinigung nicht gewährleistet oder die Erfüllung sonstiger Pflichten nicht gesichert ist. Die Zustimmung kann befristet oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

**§ 9****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung seiner Reinigungspflicht nicht, nicht regelmäßig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt,
  - b) entgegen § 3 Abs. 3 dieser Satzung Kehricht und sonstigen Unrat nach Beendigung der Säuberung nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt,
  - c) entgegen § 3 Abs. 5 dieser Satzung bei Eis- und Schneeglätte die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Straßen nicht bestreut,
  - d) entgegen § 3 Abs. 5 dieser Satzung die Gehwege nicht oder nicht in der erforderlichen Breite von Schnee freihält,
  - e) entgegen § 3 Abs. 5 Asche oder Kohlenstaub verwendet oder Salze bzw. sonstige auftauende Mittel verwendet ohne dass Ausnahmen nach § 3 Abs. 5 vorliegen,

## Straßenreinigungssatzung 2011

- f) entgegen § 3 Abs. 5 dieser Satzung in der Zeit von 07.30 bis 19.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte nicht unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach Entstehen der Glätte beseitigt,
  - g) entgegen § 3 Abs. 5 dieser Satzung nach 19.00 Uhr entstandene Schnee- und Eisglätte nicht am folgenden Tag, werktags bis 7.30 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr beseitigt,
  - h) entgegen § 3 Abs. 5 dieser Satzung an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist,
  - i) entgegen § 3 Abs. 5 dieser Satzung den Schnee nicht in der vorgesehenen Weise lagert, so dass der Fußgänger und Fahrverkehr hierdurch mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,
  - j) entgegen § 3 Abs. 5 dieser Satzung Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn schafft,
  - k) entgegen § 4 dieser Satzung die Vorrichtungen für die Entwässerung und für den Brandschutz nicht von Eis und Schnee freihält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5 EUR geahndet werden. Die Geldbuße beträgt bei Vorsatz höchstens 1.000 EUR, bei grober Fahrlässigkeit höchstens 500 EUR.
- (3) Für das Verfahren zur Ahndung der Ordnungswidrigkeit gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin der Gemeinde Zeuthen.

**§ 10****Gültigkeit und Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungssatzung) vom 02.07.2009 außer Kraft.

Anlage 1: Straßenverzeichnis gemäß § 3 Abs. 1

Zeuthen, den 29.09.2011



Burgschweiger  
Bürgermeisterin